

BVSV-Standard 0004 „BVSV Beschaffung und Auswertung von Informationen und Unterlagen für die Sachverständigentätigkeit von dem Auftraggeber oder Dritten“

Inhaltsangabe:

1.Rechtliche Grundlagen für die Beschaffung von Informationen und Unterlagen im Sachverständigenbereich	3
1.1. Rechtliche Grundlagen für die Beschaffung von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich	3
1.2. Rechtliche Grundlagen für die Beschaffung von Unterlagen und Informationen im gerichtlichen Bereich	3
2.Beschaffung von Unterlagen und Informationen im Sachverständigenbereich	3
2.1. Beschaffung von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich ..	3
2.1.1. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber ..	3
2.1.2. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch den Geschädigten ..	4
2.1.3. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch einen Dritten	4
2.2. Beschaffung von Unterlagen und Informationen im gerichtlichen Bereich	4
2.2.1. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch das Gericht	4
2.2.2. Beschaffung von Unterlagen und Informationen von Dritten	4
3.Auswertungen von Unterlagen und Informationen im Sachverständigenbereich	5
3.1. Auswertungen von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich	5
3.1.1. Auswertungen von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich	5
3.1.2. Auswertungen von Unterlagen und Information vom Geschädigten	5
3.1.3. Auswertung von Unterlagen und Informationen von Dritten	6
3.2. Auswertung, Beschaffung vom Unterlagen und Informationen im gerichtlichen Bereich	6
4.Verwendung von Unterlagen, Arbeitsergebnisse von anderen Sachverständigen oder Dritten.....	7
4.1. Umschreibung der Tätigkeit des anderen Sachverständigen oder Dritten	7
4.2. Kompetenz und Fähigkeiten des anderen Sachverständigen oder Dritten	7
4.3. Beurteilung der Arbeitsergebnisse des anderen Sachverständigen	8

4.4. Auswirkungen der Verwertung der Arbeitsergebnisse des anderen Sachverständigen oder Dritter	8
5. Folgen von fehlerhaften und gefälschten Unterlagen	8
5.1 Falsche oder verschwiegene Angaben und Informationen	8
5.2. Gefälschte oder fremde Urkunden und Nachweise	9
5.3. Verschweigen von Vorschäden	9
6. Aufbewahrung von Unterlagen und Aufzeichnungen von Informationen	10
7. Inkrafttreten	10

1. Rechtliche Grundlagen für die Beschaffung von Informationen und Unterlagen im Sachverständigenbereich

1.1. Rechtliche Grundlagen für die Beschaffung von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich

(1) Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer und damit auch dem Sachverständigen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser braucht um die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abwickeln zu können. Welche Unterlagen im Einzelfall vorzulegen sind, ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

(2) In der Regel hat zum Beispiel in einem Schadensfall der Versicherungsnehmer dem Versicherer unter Angabe der Versicherungsnummer den Schaden unverzüglich nach Art, Größe und Umstand des Schadens anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen zu beweisen.

1.2. Rechtliche Grundlagen für die Beschaffung von Unterlagen und Informationen im gerichtlichen Bereich

(3) Die gesetzlichen Regelungen im gerichtlichen Bereich sind die §§ 402– 414 ZPO. Diese müssen sowohl vom Sachverständigen als auch vom Gericht und den Anwälten beachtet werden.

(4) Grundlage der Tätigkeit des Gerichtssachverständigen ist der Beweisbeschluss, dieser gibt das Beweisthema vor. Die angeforderten Unterlagen und Informationen müssen nach § 403 ZPO konkret mit den zu begutachtenden Punkten und den zu klärenden Tatsachen in Verbindung stehen, zu denen das Gutachten zu erstatten ist. Diese sind ausschließlich durch das Gericht anzufordern.

2. Beschaffung von Unterlagen und Informationen im Sachverständigenbereich

2.1. Beschaffung von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich

(5) Nach den vertraglichen Bedingungen muss der Versicherungsnehmer den Schaden nachweisen. Dieses umfasst eine Schadensmeldung an die Versicherung bei der der Schaden versichert ist. In der Schadensmeldung sind der Schadensverlauf und der Schadensumfang (Höhe) anzuzeigen. Die Schadenshöhe ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

2.1.1. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber

(6) Der Auftraggeber hat die entsprechenden Unterlagen, die sich in seinem Besitz befinden, dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Erstellung eines entsprechenden Auftrages benötigt.

(7) Sofern der Auftraggeber nicht der Geschädigte ist, hat er die entsprechenden Nachweise über den Schadensverlauf und die Höhe des Schadens beim Geschädigten anzufordern.

2.1.2. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch den Geschädigten

(8) Der Geschädigte ist verpflichtet den Schaden nachzuweisen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen einzureichen. Sofern dieses noch nicht geschehen ist, hat dies im Namen des Auftraggebers zu erfolgen. Hierbei sind aber je nach Versicherungsart auch die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(9) Bei den Unterlagen und Informationen durch den Geschädigten ist darauf zu achten, dass insbesondere Unterlagen und Informationen angefordert werden, die zeitnah zum Schadensfall erstellt bzw. gegeben wurden.

2.1.3. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch einen Dritten

(10) Die Unterlagen von Dritten über den Schadensverlauf und die Höhe des Schadens sind ebenfalls notwendig, um eine entsprechende Auftragsabwicklung durch den Sachverständigen vornehmen zu können.

(11) Hierbei sind Unterlagen und Informationen durch unabhängige Dritte (Behörden, Polizei, Feuerwehr, Zeugen) genauso anzufordern, wie entsprechende Unterlagen von dem Geschädigten, nahestehenden Personen oder von dem Geschädigten beauftragten Dritten.

2.2. Beschaffung von Unterlagen und Informationen im gerichtlichen Bereich

2.2.1. Beschaffung von Unterlagen und Informationen durch das Gericht

(12) Die notwendigen Unterlagen und Informationen für ein Gutachten im gerichtlichen Bereich, befinden sich entweder in den Gerichtakten, in den Beiheften oder sie müssen auf Anforderung des Sachverständigen über das Gericht angefordert werden.

(13) Der Sachverständige darf Unterlagen nicht direkt, ohne Zustimmung des Gerichts, bei den Parteien anfordern. Dieses wäre zwar eine rationelle, zeitsparende Arbeitsweise, bedeutet aber, dass der Sachverständige im Zivilprozess Sachverhalte, durch die eigene Anforderung von Unterlagen, selbst ermittelt hat und damit als befangen abgelehnt werden kann.

2.2.2. Beschaffung von Unterlagen und Informationen von Dritten

(14) Es kommt in einigen Fällen vor, dass eine Partei den Sachverständigen auffordert Unterlagen bei einem Dritten, z.B. einem Steuerberater oder Insolvenzverwalter anzufordern oder sogar abzuholen.

(15) Dieses Ansinnen ist, auch wenn es über das Gericht erfolgt, abzulehnen, da das eigene Beschaffen von Unterlagen im Zivilprozess ebenfalls zu einer Ablehnung des Sachverständigen führen kann. Alle Unterlagen sind von oder über die Parteien zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme sind Unterlagen von Behörden (wie Grundbuch) die vom Sachverständigen über das Gericht oder direkt angefordert werden können¹

¹ Praxishandbuch Sachverständigenrecht, Beierlein, 4 Auflage zu § 15 Tz. 212, Seite 324

3. Auswertungen von Unterlagen und Informationen im Sachverständigenbereich

(16) Der Sachverständige hat sowohl die Informationen des Auftraggebers als auch die von Dritten kritisch zu lesen, denn Unstimmigkeiten zwischen diesen Informationen und dem angegebenen zu begutachtenden Gegenstand/ Schaden /Sachverhalt oder/und dem damit verbundenen Schadensverlauf/Schadensumfang können die Glaubhaftigkeit der gesamten Sachverständigenaussage (Sachverhalts) in Frage stellen.

(17) Eine Unstimmigkeit liegt vor, wenn eine zusätzliche Information in Widerspruch zu Informationen steht, die in der Gerichtsakte, dem Schadensbericht oder dem aufgenommenen Bericht zur Ortsbesichtigung stehen. Wesentliche Unstimmigkeiten können beim Sachverständigen Zweifel an den bisherigen Informationen aufwerfen. Alle Maßnahmen aber auch Widersprüche und Ungereimtheiten sind aufzuklären, zu bewerten und zu dokumentieren.

3.1. Auswertungen von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich

(18) Grundlage der Auswertungen von Informationen im privatrechtlichen Bereich sind die vertraglichen Vereinbarungen meist in Form von AGB`s. Hier wird festgelegt was versichert ist und welche Obliegenheitsverpflichtungen die einzelnen Vertragspartner erfüllen müssen.

3.1.1. Auswertungen von Unterlagen und Informationen im privatrechtlichen Bereich

(19) Aus diesen vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich in der Regel auch der Anspruch aus dem Vertragsverhältnis. Bei der Auswertung der Unterlagen und Informationen ist die kritische Grundhaltung insbesondere auch gegenüber dem Auftraggeber aufrecht zu erhalten.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind zu dokumentieren.

(20) Ist der Auftraggeber gleichzeitig auch der Geschädigte, dann sind bei der Bewertung des Sachverhaltes, die eingereichten Unterlagen und Informationen des Auftraggebers mit einer kritischeren Grundeinstellung zu bewerten und zu plausibilisieren, und zwar genauso wie die Unterlagen und Informationen von unabhängigen Dritten. Alle Informationen und Unterlagen von Dritten sind in den Arbeitspapieren und im Gutachten zu kennzeichnen und unter Angabe der Quelle zu nennen.

3.1.2. Auswertungen von Unterlagen und Information vom Geschädigten

(21) Da Grundlage des Verfahrens in der Regel die vertraglichen Vereinbarungen sind, ist ein Geschädigter verpflichtet den Schaden mit Angaben über den Schadensverlauf nachzuweisen. Hierzu ist er vertraglich oder bei Dritten gesetzlich verpflichtet entsprechende Unterlagen und Informationen einzureichen.

(22) Diese Unterlagen und Informationen sind kritisch auszuwerten und zu plausibilisieren. Hierbei kommt der Ortsbesichtigung und der damit verbundenen Plausibilisierung des Schadensverlaufs und der Schadenshöhe eine erhebliche Bedeutung zu. Die Unterlagen und Informationen sind im ersten Schritt als richtig anzuerkennen, aber dennoch kritisch zu hinterfragen. Je größer die Bedeutung der Unterlagen und Informationen für den Sachverhalt, desto höher müssen vorhandene Widersprüche und Ungereimtheiten nachvollziehbar bewertet und aufgeklärt bzw. ausgeräumt werden. Alle Informationen und Unterlagen von Dritten sind in den Arbeitspapieren und im Gutachten zu kennzeichnen und unter Angabe der Quelle zu nennen.

3.1.3. Auswertung von Unterlagen und Informationen von Dritten

(23) Bei der Auswertung von Unterlagen und Informationen von Dritten ist zu überprüfen, in welchem Verhältnis der Dritte zum Auftraggeber und Geschädigten steht. Die aus den Beziehungen der Dritten zu dem Auftraggeber und/oder Geschädigten entstehenden Risiken sind durch den Sachverständigen zu beurteilen und bei der Bewertung und Beurteilung zu berücksichtigen.

(24) Auch hier gilt, dass diese Unterlagen und Informationen kritisch auszuwerten und zu plausibilisieren sind. Hierbei kommen Unterlagen und Informationen von unabhängigen Quellen z.B. der Ortsbesichtigung, Behörden (Polizeibericht) und der damit verbundenen Plausibilisierung des Schadensverlaufs und der Schadenshöhe, eine erhebliche Bedeutung zu. Es ist aber nicht die Aufgabe des Sachverständigen bei Widersprüchen oder ungenauen Angaben als Detektiv tätig zu sein. Dieses widerspricht der Aufgabe des Sachverständigen der die Neutralität zu wahren hat. Er hat lediglich eine Informationsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber.

(25) Unterlagen und Informationen von Dritter Seite oder solche die auf eigenen Erkenntnissen beruhen haben demnach eine höhere Aussagekraft als andere Unterlagen und Informationen. Alle Informationen und Unterlagen von Dritten sind in den Arbeitspapieren und im Gutachten zu kennzeichnen und unter Angabe der Quelle zu nennen.

(26) Anonyme Unterlagen und Informationen sind, sofern sie nicht überprüft und plausibilisiert werden können, nicht zu verwenden.

3.2. Auswertung, Beschaffung vom Unterlagen und Informationen im gerichtlichen Bereich

(27) Die Auswertung von Unterlagen und Informationen ist im gerichtlichen Bereich (Zivilprozess) durch das Parteienverfahren beschränkt. Die Parteien entscheiden welche Unterlagen sie im jeweiligen Verfahren zur Verfügung stellen. Der Sachverständige hat sowohl die Unterlagen aus der Gerichtsakte als auch die über das Gericht angeforderten Unterlagen, die eingereicht wurden, zu verwenden.

(28) Alle Unterlagen und Informationen aus dem gerichtlichen Verfahren können verwendet werden. Unterlagen und Informationen von Behörden können auch in

Ausnahmefällen (z.B. Grundbuch) direkt angefordert werden. In der Regel darf der Sachverständige im gerichtlichen Bereich ohne Zustimmung des Gerichts keine Unterlagen von Dritten verwenden. Dieses gilt auch für Unterlagen und Informationen die durch Dritte zur Verfügung gestellt werden. Sofern Parteien des gerichtlichen Verfahrens Unterlagen und Informationen direkt an den Sachverständigen versandt haben, sind diese durch dem Sachverständigen dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Alle Informationen und Unterlagen von Dritten sind in den Arbeitspapieren und im Gutachten zu kennzeichnen und unter Angabe der Quelle zu nennen.

4. Verwendung von Unterlagen, Arbeitsergebnisse von anderen Sachverständigen oder Dritten

(29) Der Sachverständige ist in vielen Fällen auf die Arbeiten, Beurteilungen und Gutachten von anderen Sachverständigen und Dritten angewiesen. So hat der Sachverständige in der Regel nicht die Möglichkeit bestimmte Materialanalysen oder technische Prozesse zu simulieren oder zu untersuchen. Hierzu bedient er sich entsprechender Labore oder anderer Sachverständiger.

(30) Da der Sachverständige diese Ergebnisse und Gutachten aber in seine Arbeit mit einfließen lässt und diese bei seinem Gesamtergebnis berücksichtigt, hat er entsprechend die Qualifikation des Sachverständigen oder Dritten zu überprüfen und dessen Arbeit zu plausibilisieren.

4.1. Umschreibung der Tätigkeit des anderen Sachverständigen oder Dritten

(31) Sowohl in den Arbeitspapieren als auch im Bericht ist die Notwendigkeit der Tätigkeit des externen Sachverständigen zu erläutern und dessen Anwendung zu erklären. Hierbei ist auf dessen Verfahren und die vorhandenen Informationen einzugehen.

(32) Für die eigene Plausibilisierung ist zu überprüfen, inwieweit dem externen Sachverständigen der gleiche Informationsstand vorgelegen hat wie einem selbst.

4.2. Kompetenz und Fähigkeiten des anderen Sachverständigen oder Dritten

(33) Der Sachverständige hat sich mit den Fähigkeiten und der Qualifikation des anderen Sachverständigen, des Unternehmens oder eine andere Organisation mit Fachkenntnissen auseinanderzusetzen um deren bzw. dessen Arbeit auf diesem Gebiet verwerten zu können.

(34) Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder Sachverständigen mit einer vergleichbaren Qualifikation kann die persönliche und fachliche Kompetenz unterstellt werden. Sofern der Sachverständige durch den Geschädigten oder eine Gerichtspartei beauftragt wurde, gilt auch hier die unter 3.1.3. aufgeführte kritische Grundhaltung.

(35) Es ist, sofern dieses aus dem Gutachten nicht ersichtlich ist, eine Bescheinigung anzufordern, dass der Gutachter gegenüber dem Auftraggeber unabhängig ist.

4.3. Beurteilung der Arbeitsergebnisse des anderen Sachverständigen

(36) Neben der Nachvollziehbarkeit, der durchgeführten Verfahren und des damit verbundenen Ergebnisses, ist es in vielen Fällen unumgänglich Einblick in die Arbeitspapiere und Prüfungsergebnisse zu erlangen.

(37) Daneben sind auch hier die Fragestellung des Auftraggebers an den externen Sachverständigen und die Ziele des Auftraggebers zu überprüfen. In jedem Fall muss die Arbeit des anderen Sachverständigen oder Dritter plausibilisiert und auf Ihre Verwertbarkeit überprüft werden.

4.4. Auswirkungen der Verwertung der Arbeitsergebnisse des anderen Sachverständigen oder Dritter

(38) Erkenntnisse und Gutachten von anderen Sachverständigen oder Dritten sind im eigenen Gutachten zu beschreiben und deren Ergebnisse zu plausibilisieren und zu erklären.

(39) Ebenfalls sind diese Erkenntnisse und externe Begutachtungen zu gewichten und aufzuzeigen in welcher Form und mit welchem Anteil diese in die eigenen gutachterlichen Feststellungen eingeflossen sind. Ein sachverständiger Dritter muss anhand der Ausführungen erkennen können, was eigene Erkenntnisse und was Erkenntnisse Dritter (anderer Sachverständiger) sind.

(40) Sofern eine Arbeit von einem anderen Sachverständigen oder Dritten vorgelegt wird, die aufgrund einer abweichenden Auftragsstellung, fachlichen Mängeln oder fehlender Unabhängigkeit oder Neutralität nicht zu verwerten ist, muss dieses entsprechend im Gutachten und in den Arbeitspapieren dokumentiert werden.

5. Folgen von fehlerhaften und gefälschten Unterlagen

(41) In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unterlagen vorsätzlich verändert oder wichtige Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden. Dieses kommt dadurch zum Tragen, dass durch Softwareprogramme nachträglich Rechnungen oder Belege verändert werden können, ohne dass man dieses auf den Belegen erkennen kann.

(42) Sofern der Sachverständige Anzeichen von Unregelmäßigkeiten erkennt, hat er diesen Tatbestand seinem Auftraggeber mitzuteilen, ohne eine abschließende Bewertung über den vorgefundenen Sachverhalt vorzunehmen

5.1 Falsche oder verschwiegene Angaben und Informationen

(43) Vorsätzlich falsche Angaben über das Versicherungsereignis, den Versicherungszeitpunkt (ggf. ein Zeitraum der nicht versichert war) und der Versicherungshöhe stellen einen Straftatbestand dar, der mit bis zu 5 Jahre Haft bestraft werden kann.

(44) Daneben können falsche oder verschwiegene Angaben den Versicherer von der Leistungspflicht befreien. Es bestehen neben der Informationspflicht des Auftraggebers keine weiteren Ermittlungspflichten oder Verpflichtungen zur strafrechtlichen Beurteilung durch den Sachverständigen.

5.2. Gefälschte oder fremde Urkunden und Nachweise

(45) Hierbei handelt es sich um den Tatbestand der Urkundenfälschung. Diese umfasst sowohl die Urkundenmanipulation als auch die Absicht mit diesen gefälschten Urkunden und Nachweisen z.B. eine Leistung von einer Versicherung zu erlangen.

(46) Auch dieser Straftatbestand kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft werden. In diesen Fällen entfällt die Leistungspflicht des Versicherers. Es bestehen neben der Informationspflicht des Auftraggebers keine weiteren Ermittlungspflichten oder Verpflichtungen zur strafrechtlichen Beurteilung durch den Sachverständigen.

5.3. Verschweigen von Vorschäden

(47) Das vorsätzliche Verschweigen von Vorschäden im Zusammenhang mit einem erneuten Schadensfall, wie durch Brandschaden oder durch Einbruch und Diebstahl, kann den Tatbestand des Betruges erfüllen. Auch in diesen Fällen kann eine Freiheitsstrafe verhängt werden. Es entfällt auch in diesem Fall die Leistungspflicht des Versicherers.

6. Aufbewahrung von Unterlagen und Aufzeichnungen von Informationen

(48) Der Sachverständige hat über alle von ihm angeforderten und erhaltenen Unterlagen und Informationen Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen die Quelle der Unterlagen und Informationen enthalten. Sofern der Sachverständige die Unterlagen und Informationen nicht verwendet, sind die Gründe hierfür zu vermerken.

(49) Das Ergebnis der Tätigkeit (z.B. das Gutachten) ist neben den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Arbeitsnachweisen, Protokollen der Ortsbesichtigung und den sonstigen schriftlichen Unterlagen nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten aufzubewahren.

(50) Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre zu archivieren und in diesem Zeitraum jederzeit lesbar zu machen.

7. Inkrafttreten

(51) Der Standard 004 „Beschaffung und Auswertung von Informationen und Unterlagen für die Sachverständigentätigkeit von dem Auftraggeber oder Dritten“ tritt mit Verabschiedung zum 05.08.2016 in Kraft.